
Absender:

Name, Vorname: _____

Strasse und Hausnr: _____

PLZ und Ort: _____

Geburtsdatum: _____

Im Textfeld unten die Anschrift Ihres zuständigen Bürgeramtes bzw. Einwohnermeldeamtes eintragen

ERKLÄRUNG (Zutreffendes ankreuzen)

Ich erhebe Widerspruch gegen die Weitergabe meiner oben genannten Daten (Vor- und Familienname, ggf. Doktorgrad, Anschrift, Geburtsdatum)

- an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen; § 35 Abs.1 MG NRW
- an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden; § 35 Abs.2 MG NRW
- im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet; § 34 Abs.1b MG NRW

Ort, Datum, Unterschrift

Merkblatt zur Anmeldung

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen des Meldescheines die folgenden Hinweise mit Aufklärungen über Ihre **RECHTE** und **PFLICHTEN** sowie über die Zulässigkeit von **DATENÜBERMITTLUNGEN** aufmerksam durch.

Rechte

Sie haben nach § 8 des Meldegesetzes NW gegenüber der Meldebehörde hinsichtlich Ihrer Meldedaten ein Recht auf kostenfreie schriftliche Auskunft über Ihre Daten, Zweck und Rechtsgrundlage der Speicherung sowie Empfänger von Übermittlungen, Berichtigung unrichtiger Daten, Löschung nicht mehr erforderlicher oder unzulässig gespeicherter Daten und Unterrichtung über eine zu Ihrer Person bei Vorliegen eines berechtigten Interesses erteilte erweiterte Melderegisterauskunft (§ 34 Abs. 2). **Ferner haben Sie ein Recht auf kostenfreie Einrichtung einer Übermittlungssperre im Falle einer Ihnen drohenden schwerwiegenden Gefahr (§ 34 Abs. 6) oder wenn Sie ein berechtigtes Interesse an der Verweigerung einer erweiterten Auskunft nachweisen (§ 34 Abs. 7).**

Zudem haben Sie ein kostenloses **WIDERSPRUCHSRECHT** gegen die Weitergabe Ihrer Daten (Vor- und Familienname, ggf. Doktorgrad, Anschrift) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen (§ 35 Abs. 1), an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2). Auskünfte über Ehe- und Altersjubiläen darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer oder kommunaler Vertretungs-körperschaften sowie Presse und Rundfunk nur nach Ihrer **EINWILLIGUNG** erteilen (§ 35 Abs. 3). Eine Datenweitergabe an Adreßbuchverlage, ausschließlich zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adreßbüchern, bei der eine Verknüpfung mit anderen personenbezogenen Daten nicht zulässig ist, darf nur erfolgen, sofern Sie zuvor schriftlich Ihre **EINWILLIGUNG** erteilt haben (§ 35 Abs. 4). Soweit die Datenweitergabe nur nach Einwilligung erfolgen darf, können Sie diese verweigern bzw. eine von Ihnen erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Auch im Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Widerruf Ihrer Einwilligung dürfen Ihnen keine Kosten auferlegt werden. (Das Erfordernis der Einwilligung vor einer Weitergabe Ihrer Daten an Adreßbuchverlage gilt erst ab dem 01.01.99. Vorher haben Sie ein Widerspruchsrecht. Die Wirkung des Widerspruchs ist bis zum 31.12.98 befristet. Sie können Ihre Einwilligung aber bereits jetzt erteilen. Diese Hinweise entfallen zum 01.01.99).

Von Ihren Widerspruchsrechten und der Möglichkeit zur Erteilung einer Einwilligung können Sie bei der Anmeldung durch Erklärung auf dem umseitigen Formular oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen. Für mitangemeldete Familienangehörige erhalten Sie auf Wunsch entsprechende Formulare von der Meldebehörde. Die Erklärungen können auch ohne die Verwendung dieses Formulars zu jeder Zeit abgegeben werden.

Familienangehörige von Mitgliedern öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften, die nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören, können von der Meldebehörde kostenfrei verlangen, daß ihre Daten nicht übermittelt werden (§ 32 Abs. 2); dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden. Familienangehörige im Sinne des Gesetzes sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder.